

## Tagesordnung III.

**Beratung des Gesetzes über die Bestellung eines Landesbischofs.**

Berichterstatter Synodale Langensäß gibt im Auftrag des Rechtsausschusses folgende Begründung:

Im Auftrage des Rechtsausschusses habe ich die Ehre Ihnen zu empfehlen, daß Sie dem Gesetz über die Bestellung eines Landesbischofs in der von der Kirchenleitung vorgelegten Form Ihre Zustimmung erteilen.

Zur Begründung habe ich Ihnen folgendes vorzutragen:

„Die besonderen Verhältnisse, in denen sich mit dem gesamten deutschen Protestantismus auch unsere evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern gegenwärtig befindet, erfordern besondere Maßnahmen. Es kann nicht meine Aufgabe sein und war auch nicht Aufgabe des Rechtsausschusses zu dem politischen und völkischen Erleben der Gegenwart Stellung zu nehmen oder gar eine Kundgebung abzufassen. Ich beziehe mich auf die Worte, mit denen in der Eröffnungsitzung der Herr Synodalpräsident seinen Gefühlen und den Gefühlen der Synode bededten Ausdruck verliehen hat. Nur so viel sei gesagt: was wir in der Gegenwart erleben — nicht als staunende Zeitgenossen, sondern als innerlichst beteiligte und ergriffene Glieder des deutschen Volkes —, ist ein Umbruch und Aufbruch dieses unseres Volkes in unerhörten, gewaltigen Ausmaßen. Er stellt auch an die Kirche außerordentliche Anforderungen. Die Führer des neuen Reiches, die Führer unserer bayerischen Heimat fordern von der Kirche den Einsatz ihrer ganzen Kraft und des besonderen, ihr von Gott anvertrauten Gutes. Unser Volk schaut mit Hoffnung, Erwartung, Sehnsucht auf seine Kirche; sie will ihm klar und schlicht, aber auch unerschütterlich und in Vollmacht Gottes Willen verkündigen, damit es eine unverrückbare Richtschnur habe, Gottes Gnade und Barmherzigkeit zeigen, damit es auf fester Grundlage stehe, von Gottes Hilfe und Beistand Zeugnis ablegen, damit es sein ernstes, großes und schweres Werk getrost und freudig anfangen und fortführen. Es wird von dem Landesbischof viel erwartet; hohe Ansprüche werden an ihn gestellt. Daß er entschlossen, kraftvoll und zielsicher an sein Werk gehe und ein freudiger und mutiger Führer unseres Volkes sei, das ist das Begehren aller Evangelischen. Unserer bayerischen Landeskirche kommt dabei eine wichtige Stellung zu. Auf sie wird heute geschaut. Sie soll ein Vorbild der Geschlossenheit, der Festigkeit, der Dienstbereitschaft sein. Wir — die Landessynode — haben alles zu tun, um unsere Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu rüsten; wir leisten dabei einen doppelten Dienst: an unseren Kirchengliedern sowohl wie am deutschen Protestantismus. Es ist selbstverständlich, aber dieses Selbstverständliche muß doch ausgesprochen werden: Wir wissen, wie wenig unser Wollen und Können vermag und daß unseres Volkes und unserer Kirche Geschicke allein in Gottes Händen liegen.

Besondere Verantwortung ist — das fühlen wir alle — auf den Mann gelegt, dem die Synode nach dem Rücktritt unseres hochwürdigsten Herrn Kirchenpräsidenten die Leitung der Kirche anvertraut hat; besondere Anforderungen sind an ihn gestellt. Darum muß ihn die Synode an ihrem Teil auch ausrüsten, so gut sie es vermag. Es wird in der Hauptsache Aufgabe des Referenten über das Ermächtigungsgesetz sein, von dieser Ausrüstung zu reden. Ich habe Ihnen folgendes vorzuschlagen: Sie möchten schon in der Amtsbezeichnung unseres neuen Kirchenführers zum Ausdruck bringen, daß sie ihn mit besonderer Ausrüstung ausgestattet sehen wollen. Die Amtsbezeichnung soll Landesbischof lauten. Ich habe nicht die Aufgabe und es ist wohl auch nicht die Aufgabe der Synode in dieser außerordentlichen Tagung, daß die Arbeit eines

evangelischen Landesbischofs in seiner evangelischen Eigenart umschrieben und sein evangelischer Inhalt dargelegt werde; das wird eine Aufgabe sein, die jetzt in Angriff zu nehmen ist. Was aber im Augenblick zu geschehen hat, ist: der neue Führer unserer Landeskirche soll mit dem Titel ausgestattet werden, der seine Aufgabe in der Kirche und den Auftrag der Kirche deutlich hervorhebt.

Lediglich ein Doppeltes sei betont!

Zunächst: Der Titel eines evangelischen Bischofs entspricht dem Willen und den Absichten der Reformation D. Martin Luthers; er entspricht dem Wesen unseres Bekenntnisses. Ich darf Sie auf den Aufsatz unseres Synodalen D. Steinlein verweisen, der in der gestrigen Nummer der „Allgemeinen Rundschau“ zu lesen war. Wir stehen, wenn wir diesen Titel einführen, auf gut reformatorischem Boden. Wir bewegen uns damit zugleich auch in der Richtung, die schon die verfassunggebende Landessynode 1920 eingeschlagen hat. Damals war weithin in unserer Kirche der Wunsch überaus lebendig, es möge der Leiter der Kirche mit der Amtsbezeichnung eines Bischofs versehen werden. Der Form nach fand dieser Wunsch keine Erfüllung; in der Sache ziemlich weitgehend. Man konnte in den Jahren seit der Schaffung unserer Verfassung oft hören: Der Präsident der bayerischen Evang.-Luth. Landeskirche hat eine bischöfliche Stellung — mehr als manche seiner Amtsgenossen in anderen Kirchen, die diesen Titel wirklich tragen. Heute soll, im Sinne unserer Verfassung, gemäß den dringenden Erfordernissen der Gegenwart, entsprechend dem Willen weiter Kreise in unserer Kirche, die bischöfliche Stellung unseres Kirchenleiters ausgebaut werden; Voraussetzung dazu ist, daß ihm der bischöfliche Titel verliehen wird.

Sodann habe ich zu sagen: Die Kirchenleitung und der Rechtsausschuß sind nicht der Meinung, daß die Landessynode jetzt in der Eile unsere Verfassung grundsätzlich umgestalten könne und solle oder auch nur an ihr herumschauen solle. Die Aufgaben, welche dem Verfassungswerk gestellt sind, sind vorhanden; gewiß. Sie sind groß, ernst und dringlich. Aber zu ihrer Bewältigung bedarf es der Ruhe, der Überlegung, der inneren und äußeren Sammlung. Diese Aufgaben können nicht durch Notgesetz erfüllt werden. Was wir jetzt zu tun haben, ist: ihnen und ihrer Erfüllung den Weg zu bereiten. Geben wir dem Mann, der dabei die Führung haben soll, nun auch wirklich den kirchlichen Führerstab in die Hand! Das können wir, ohne daß wir voreilig an der Verfassung ändern. Die Rechtsgrundlage unserer Landeskirche bleibt vollkommen bestehen. Was in der Zukunft zu geschehen hat, bleibt der Zukunft selbst überlassen. Daß es nicht eine fernere, sondern eine nähere, ja nächste Zukunft sein wird und sein muß, wer zweifelt daran noch? Deshalb ist die Fassung des Ihnen vorliegenden Gesetzes so gewählt, daß der Titel des Landesbischofs dem Mann zu geben ist, der die Rechte und Pflichten eines Kirchenpräsidenten wahrnimmt. Deshalb gilt für seine Stellvertretung Art. 48 K.V. Deshalb ist dieses Gesetz auch befristet bis zum 1. 7. 1934; nicht, damit der frühere Zustand wieder eintrete, sondern damit bis dahin das Werk am Ausbau unserer Kirche getan sei, auf das wir alle warten und das notwendig ist.

Wenn ich mich nun den einzelnen Artikeln des Gesetzes zuwende, so habe ich zu Art. 1, Abs. 2 noch zu bemerken: Der Rechtsausschuß ist sich darin einig, daß die Landessynode bei Übertragung weiterer Aufgaben gemäß Art. 1, Abs. 2 an den Landesbischof, soweit dadurch noch andere Verfassungsänderungen als mit Gesetz I und II eintreten sollten, die Vorschrift des Art. 33 S. 2, der K.V. zu berücksichtigen hat; d. h. daß sie zu entsprechenden Beschlüssen der verfassungsmäßigen  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bedarf.

Außerdem habe ich noch hervorzuheben: Das Gesetz will die Amtsbezeichnung noch nicht grundsätzlich schaffen. Auch den Landesbischof selbst will es nicht grundsätzlich schaffen. Das muß der gesetzgeberischen Arbeit der nächsten Zeit vorbehalten bleiben. Darum soll es gemäß Art. 4 auch dann außer Kraft treten, wenn der heute gewählte Kirchenpräsident aus dem Amte scheidet. Das Gesetz will aber den Weg weisen und will den jetzigen Führer unserer Landeskirche nach Möglichkeit ausrüsten.

Da das Gesetz den in der Verfassung vorgesehenen Titel „Kirchenpräsident“ ändert, bedarf es zu seiner Annahme einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Der Antrag 1 des Synodalen Stelzner ist durch dieses Gesetz — mit seinem eigenen Einverständnis — erledigt.

Meine Herren! Es ist dies nun der erste Schritt, den wir tun; den größeren und viel, viel weiter tragenden wird Sie der Herr Referent über das Ermächtigungsgesetz führen. Aber der erste Schritt ist von Bedeutung für das ganze Werk, das unsere Synode zu tun hat und mit dem sie unserer Kirche den heute notwendigen Dienst leistet. Ich bitte Sie darum: Tun Sie diesen ersten Schritt geschlossen und einmütig!

Synodale Dörfler:

Hochwürdigste und hochverehrte Herren!

Mit tiefem Ernste und innerer Bewegung, aber auch mit großer Freude haben wir von der Vorlage eines Gesetzes über die Bestellung eines Landesbischofs Kenntnis genommen und die Begründung durch den Synodalen Langensäß gehört.

Es ist ein denkwürdiger und historischer Augenblick und wir alle fühlen die Größe der Stunde und des Entschlusses, vor dem wir stehen. Um der Größe dieser Stunde und des Ernstes des Augenblicks sowie des Gesamteindrucks willen stelle ich den Antrag, die Gesetzesvorlage ohne Debatte annehmen zu wollen.

Der Antrag wird angenommen.

Synodalpräsident macht aufmerksam, daß wegen verfassungsändernder Bedeutung des Gesetzes  $\frac{2}{3}$  Mehrheit erforderlich ist. Hierauf erfolgt einstimmige Annahme.